

244.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den mit dem Königlichen Dekret Nr. 3 vorgelegten Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen.

Eingegangen am 3. Mai 1900.

(Dekret Nr. 3, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 14 S. 202 bis 237.
Bericht Nr. 195, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 73 S. 1277 bis 1337.)

Die Vorlegung des mit Königlichem Dekret Nr. 3 an die Stände gelangten Entwurfs eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen entspricht einem ständischen Antrage des Landtages 1897/98 und wird einem in weiten Kreisen empfundenen, im Laufe der Jahre fortgesetzt fühlbarer aufgetretenen Bedürfnisse gerecht.

Die in den 1860er Jahren erlassenen baupolizeilichen Gesetze und Verordnungen (vergl. hierzu die Zusammenstellung der Begründung S. 41) sind in einigen Theilen und Beziehungen von dem heutigen Stande der Technik und von dem Gange und Fortschritte der sonstigen Verhältnisse überholt, den inzwischen unser Volksleben auf den unmittelbar oder mittelbar zur baulichen Entwicklung des Landes gehörigen oder damit zusammenhängenden Gebieten (Bevölkerungszunahme, Ausdehnung der Gemeindebezirke, Verkehrssteigerung, Gesundheitspflege, Wohnungsfürsorge und anderes) genommen hat. Bei solcher Sachlage sah sich seit der Emanation der Sächsischen Baugesetzgebung, die seiner Zeit die vorhandenen Bedürfnisse trefflich befriedigte, die Praxis der Baupolizeibehörden je länger je mehr vor neue, schwierige und tief einschneidende Probleme gestellt. Die gesetzlich umschriebenen und festgelegten Grundsätze waren nicht bloß anzuwenden, sondern auch, wollte man sich nicht den plötzlich und gebieterisch herantretenden neuen Anforderungen versagen, zu erweitern und auszugestalten; daneben waren neue Grundlagen vorzubereiten und in die Wege zu leiten, zu gewinnen und herzustellen, ohne daß selbstverständlich eine derartige Praxis immer eine sichere und einheitliche, erspriessliche und folgerichtige sein konnte. Die hierdurch veranlaßten Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften vom 8. Januar 1890 und 30. September 1896 über eine Reihe von Grundsätzen für die Prüfung und Genehmigung von Ortsbauordnungen und Bauvorschriften, einschließlich der Bebauungspläne, und der mit Verordnung vom 30. Juli 1898 den Kreishauptmannschaften übermittelte Entwurf einer Ortsbauordnung vermochten nicht die Lücken des geltenden Baupolizeirechts zu schließen oder auszufüllen, entbehrten überdies der Gesetzeskraft und wurden hier und da mißverständlich angewendet.

Nach alledem erscheint eine Neukodifikation des Landes-Baupolizeirechts unter Aufrechterhaltung der auch für die Jetztzeit bewährten Grundzüge, unter Ergänzung der im Laufe der Jahre und bei veränderten Verhältnissen fühlbar gewordenen Lücken (vergl. z. B. Bebauungspläne, Fluchtlinien, Anliegerleistungen) und unter Aufnahme und Einbeziehung bisher noch nicht geordneter, nunmehr zur gesetzgeberischen Regelung reif gewordenen und nicht länger zurückstellbarer Materien (so z. B. fortlaufende Baukontrolle, Arbeiterschutz, Zwangsumlegung, Zonenteignung) unabweisbar und dringend.